

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 215 - 215

Eine provisorisch schon mit der ersten Verfügung auf die Klage lediglich zur Sicherung der künftigen Exekution verfügte Sperre gibt dem Gläubiger das Vorzugsrecht in der vierten Klasse der Prioritätsordnung nicht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

beispielsweise ausgehobenen Fälle zeigen, gar mancher völlig unbestrittene Rechtsatz unbeschadet seiner sonstigen Wirksamkeit auszuweichen hat.

Rm.

2.

Eine provisorisch schon mit der ersten Verfügung auf die Klage lediglich zur Sicherung der künftigen Exekution verfügte Sperre gibt dem Gläubiger das Vorzugsrecht in der vierten Klasse der Prioritätsordnung nicht.

Vgl. Bd. X S. 308.

Auf eine Klage des A. wegen einer Merkantiltforderung von 481 fl. hatte das Handelsgericht am 21. Juli 1865 dem B. bedingten Zahlungsbefehl ertheilt und zugleich dem mit der Klage verbundenen Antrage auf Verfügung provisorischer Sperre einer entsprechenden Quantität von Mobilien stattgegeben. Am 25. desselben Monats schon erging aber vom Bezirksgerichte der den Konkurs eröffnende Beschluß, in Folge dessen der Fortgang des Prozesses vor dem Handelsgerichte sistirt wurde.

Im Konkurse verlangte A. Lokation seiner Forderung von 481 fl. in der IV. Klasse nach Prior.-Ord. §. 23 Nr. 8, wurde aber vom obersten Gerichtshofe in der V. Klasse lozirt, weil A. keine vermöge richterlichen Erkenntnisses für eine liquide Forderung erlangte Auspfändung, sondern nur eine wegen einer noch ganz illiquiden Forderung als provisorische Maßregel zur Sicherung künftiger Exekution verfügte Sperre für sich habe.

Die Berufung des Revidenten auf G.D. Kap. XX §. 12 Nr. 5 (Vorzug in der X. Klasse wegen Arrestschlages) wurde als unbehelflich erklärt, da bei der gänzlichen Verschiedenheit des Klassensystemes